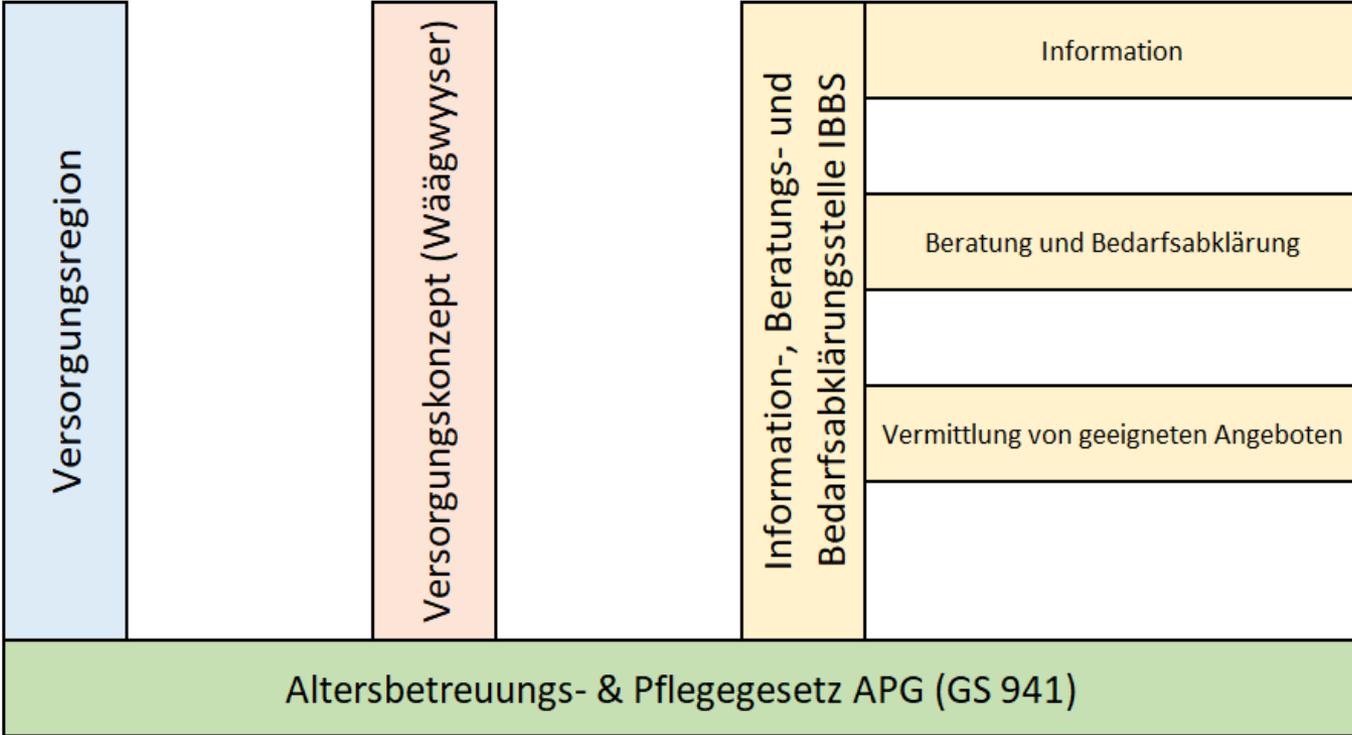




Beitritt  
Zweckverband  
Versorgungsregion APG  
Laufental



Auftrag aus dem Gesetz





Altersbetreuungs- & Pflegegesetz APG (GS 941)



Versorgungsregion

### §4 Abs.1 APG

- Planung und Sicherstellung der Versorgung
- Versorgungsregionen

### §4 Abs. 3 APG

Die Versorgungsregionen organisieren sich in den im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden



Versorgungskonzept (Wägwysser)

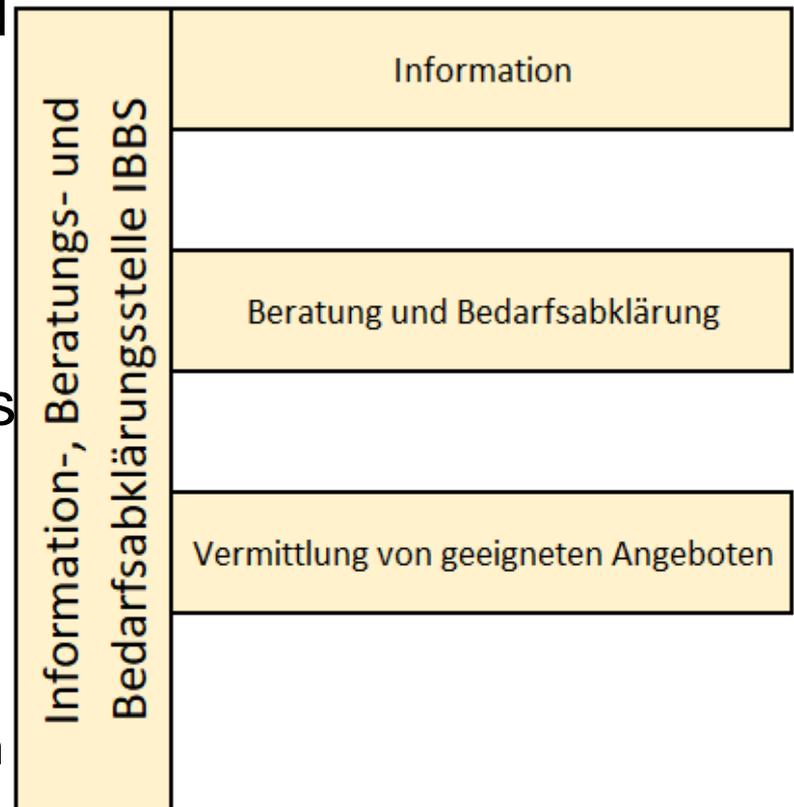
## §20 Versorgungskonzept

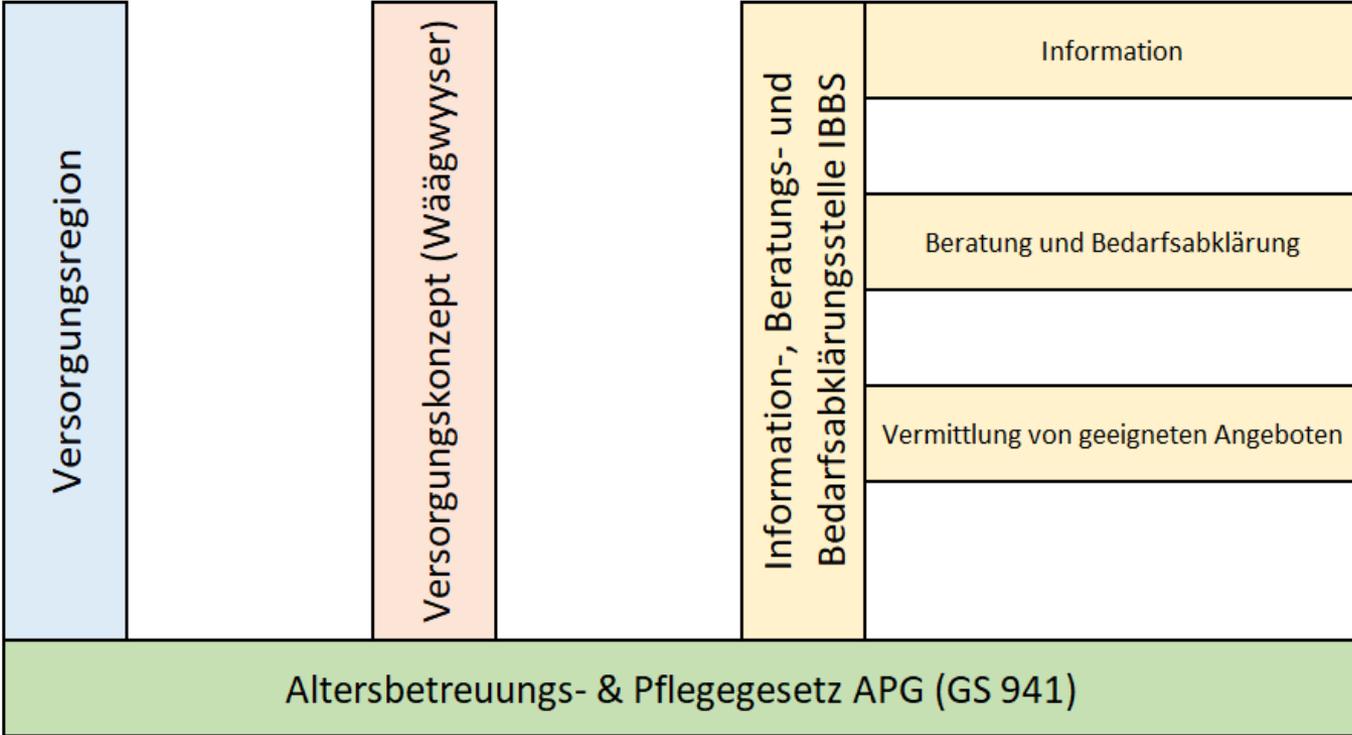
- Die Versorgungsregion erstellt ein Versorgungskonzept
- Das Versorgungskonzept bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebot.



## §15 Informations- Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle

- Die Gemeinden betreiben eine Informations- und Beratungsstelle
- Die Informations- und Beratungsstelle umfasst mindestens folgende Angebote:
  - a. Information der Einwohnenden
  - b. Beratung und Bedarfsabklärung
  - c. Vermittlung von geeigneten Angeboten







- §11 Qualitätssicherung bei den Leistungserbringern
- §12 Kontrolle über die Ausbildungsverpflichtung



## §21 Leistungsvereinbarungen

Die Versorgungsregionen schliessen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind. Leistungsvereinbarungen ab.



# Wichtigste Punkte aus den Statuten



## §1 Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

- Die Gemeinden Blauen, Brislach, Burg i. L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion und gründen den Zweckverband.
- Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.



## §2 Verbandszweck

- Aufgaben und Pflichten erfüllen gemäss APG
- Er betreibt eine Informations- Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle
- Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept die notwendigen Leistungsvereinbarungen ab
- Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen durch.
- Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.



## § 3 und 4 Mitgliedschaft

- Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung
- Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest
- Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtung zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären



## §5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle



## §6 Die Delegiertenversammlung und Zahl der Mitglieder

- Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2000 Einwohnerinnen/Einwohner eine Stimme.
- Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung „Gesundheit und Alter“.



## §10 Beschlussfassung

- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend ist
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt

## §11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse



## §14 Zusammensetzung

- Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt
- Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend



## §19 Investitionskosten

- Investitionskosten bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden
- Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt



## §21 Passiva

Abs.1 Die Mitgliedsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.



## §22 Ausnahmeregelung

Abs.1 Den Gemeinden Duggingen, Grellingen und Burg i.L. wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hingestettet, mit Leistungserbringern der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.



## §23 Austritt und Auflösung

Abs.1 Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

Abs.2 Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

Abs.3 Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

Abs.4 Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach Art.17 der Statuten.



## §24 In Kraftsetzung

Abs.1 Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen auf den 01.01.2020 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlung den Statuten zugestimmt hat.



# Kosten



Projektkosten 2020-2023 (einmalig):

CHF 282'060.00

Betriebskosten (wiederkehrend):

2020: CHF 242'000.00

ab 2021: CHF 212'000.00

Prokopfkosten der 13 Gemeinden:

CHF 16.00 – 13.00 (abnehmend)

